

# Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsge nossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (E. S.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Er scheint wöchentlich.  
Abonnementspreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Rich. Müller, Hamburg.  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei G. Jensen & Co. in Hamburg, Radoßen 87 I, angenommen.

Inserate für die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzeile. Beilagen nach Uebereinkunft.

## An unsere Freunde und Leser.

Mit der nächsten Nummer geht wieder ein Quartal zu Ende und damit der elfte Jahrgang der „Neuen Tischler-Zeitung“. Mit Beginn des neuen Jahrganges wird die längst gewünschte und von uns auch schon in Aussicht gestellte Veränderung mit unserem Blatte eintreten: Von Neujahr ab wird dasselbe in bedeutend vergrößertem, nahezu die doppelte Zeilenzahl umfassendem Format erscheinen, und zwar zu demselben Preis wie jetzt. Der letztere Punkt bedeutet allerdings für uns ein großes Risiko und das wir nur im Vertrauen darauf wagen, daß einerseits die Kollegen allerorts dafür sorgen, daß auch im nächsten Jahre unsere Abonnentenzahl mindestens wie in diesem Jahre steigen wird und andererseits auch die Bezahlung der Abonnementsgelder recht pünktlich erfolgt.

Wir glauben mit Recht, von den deutschen Tischlern erwarten zu dürfen, daß sie mit aller Kraft und Energie uns in dem Bestreben zur Seite stehen werden, die „Neue Tischler-Zeitung“ in die Lage zu setzen, in höherem Maße ihre Aufgabe als jetzt zu erfüllen. Nämlich ein Organ zu sein, das die Interessen der Arbeiter im Allgemeinen, wie der in der Tischlerei Beschäftigten im Besonderen, nach jeder Richtung vertreten kann und auch vertritt. Dazu bedarf es aber nicht nur des Eintretens der Kollegen zum Zweck der Weiterverbreitung der Zeitung, nein, wir müssen noch um mehr bitten, wir müssen die Kollegen allerorts ersuchen, durch ihre Mitarbeiterkraft die Zeitung helfen interessant und lehrreich zu machen. Sei es durch Berichte über die örtlichen Verhältnisse und Vorkommnisse, sei es durch Artikel über sozial- und gewerbpolitische Fragen. Diesen Wunsch möchten wir den Kollegen, namentlich den fortgeschritteneren, ganz besonders an's Herz legen. Es dürfte wohl kaum ein zweites Gewerkschaftsblatt geben, dem aus seinem Leserkreis heraus so wenig literarische Beiträge zufließen, wie das bei der „Neuen Tischler-Zeitung“ der Fall ist. An den nötigen Fähigkeiten fehlt es gewiß nicht; stellen doch die Tischler unter allen Gewerken die größte Zahl Kandidaten für die nächste Reichstagswahl. Es wird also bei vielen Kollegen nur Interesslosigkeit für ihr Fachblatt sein, was sie abhält, durch ihre Mitarbeit dasselbe heben und fördern zu helfen. Wir möchten hier doch zu bedenken geben, daß ein guter Artikel im Fachorgan zweifellos mehr Wirkung haben muß, als selbst der beste Vortrag, weil dieser immer verhältnismäßig nur Wenigen zugänglich ist. Wir hoffen,

daß diese unsere Klage allseits als berechtigt anerkannt und berücksichtigt wird.

Die Bezugsbedingungen bleiben, wie schon bemerkt, auch fernerhin die bisherigen. Nämlich: Bei wöchentlicher Lieferung unter Streifband beträgt der Abonnementspreis bei Bezug von 1 bis 5 Exemplaren à 1, von 6 bis 10 Exemplaren an eine Adresse à 90  $\mathcal{M}$ , 11 bis 20 Exemplare à 80  $\mathcal{M}$ , 21 bis 50 Exemplare à 70  $\mathcal{M}$ , 51 bis 100 Exemplare à 65  $\mathcal{M}$ , über 100 an eine Adresse à 60  $\mathcal{M}$ .

Das Abonnement bei der Post kostet bei allen kaiserlichen Postanstalten pro Quartal 1  $\mathcal{M}$ . inkl. Bestellgeld, und ersuchen wir die Einzel-Abonnenten, hiervon den weitgehendsten Gebrauch zu machen. Unsere Zeitung ist im diesjährigen Post-Zeitungs-Katalog unter Nr. 4117 eingetragen.

Die Nummer des neuen Katalogs werden wir in einer der nächsten Nummern veröffentlichen.

Bei Bestellungen auf ein Exemplar unter Kreuzband ersuchen wir, den Betrag von 1  $\mathcal{M}$ . für das laufende Quartal gleich mit einzusenden.

Bei Mehrbedarf oder falls Exemplare zur Agitation gewünscht werden, bitten wir, uns baldigst Mitteilung zu machen, um die Auflage feststellen zu können. Die Redaktion.

## Ein neuer Streif-Erlass.

Nach übereinstimmender Meldung verschiedener Blätter hat der preussische Minister des Innern vor Kurzem eine Verfügung erlassen, die sich als Streif-Erlass Nr. 2 charakterisiert und sich von Nr. 1, also dem Puttkamer'schen, traurigen Angedenkens, nur dadurch unterscheidet, daß er die Behörden anweist, statt mit dem Ausnahme-gesetz, mit dem allgemeinen Strafgesetz das Streifen zu erschweren. Der Minister hat nämlich die Polizeibehörden der Bergwerksreviere aufgefordert, bei drohenden Streiks den Arbeitern in geeigneter Weise bekannt zu geben, daß nach einem jüngst erlassenen Reichsgerichtserkenntnis die öffentliche Aufforderung zum Kontraktbruch, soll heißen: die Aufforderung zur sofortigen ArbeitsEinstellung ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist, nach § 110 des Strafgesetzbuches strafbar sei.

Die Reichsgerichtserkenntnisse haben bekanntlich Gesetzeskraft, d. h. die Deutung, welche das Reichsgericht einem Gesetzesparagraphen giebt, ist für alle anderen Gerichte maßgebend. Und so auch künftig mit dem § 110 des Strafgesetzbuches. Dieser Paragraph lautet:

„Wer öffentlich vor einer Menschenmenge, oder wer durch Verbreitung oder öffentlichen Anschlag oder öffentliche Ausstellung von

Schriften oder anderen Darstellungen zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Nachdem also jetzt nach 18 Jahren (das Strafgesetzbuch trat mit dem 1. Januar 1872 in Kraft) das Reichsgericht die Entdeckung gemacht hat, daß auch die Aufforderung zum Kontraktbruch eine strafbare Handlung im Sinne des § 110 des Strafgesetzbuches bedeutet, wird künftig in Deutschland der eigenhümliche Rechtszustand herrschen, daß die Aufforderung zur Begehung einer gewissen Handlung bestraft wird, während letztere selbst, also die Handlung, zu der aufgefordert worden, straffrei bleibt, weil der Kontraktbruch, wenigstens vorläufig noch, nicht mit Strafe bedroht ist. Fürwahr eine merkwürdige Sache, aber eine Thatsache, mit der nunmehr gerechnet werden muß.

Zunächst sei bemerkt, daß betr. Reichsgerichtserkenntnis in der vorliegenden Form nicht für das ganze Reich Wirkung haben kann, sondern nur für Preußen, und da auch noch nicht einmal für die ganze Monarchie. Jenes Erkenntnis stützt sich auf § 270 des Allgemeinen preussischen Landrechts, welcher die Verpflichtung zur Innehaltung von Verträgen ausspricht, und da das Berggesetz die Bergarbeiter zur 1-tägigen Kündigung verpflichtet, so soll eben die Aufforderung zum Nichtinnehalten der Kündigung eine Aufforderung zum „Ungehorsam gegen Gesetze“ im Sinne des § 110 des Strafgesetzbuches sein. Das preussische Landrecht gilt aber garnicht in ganz Preußen. Es hat z. B. keine Gültigkeit in den hohenzollernischen Landen und auch in der linksrheinischen Rheinprovinz nicht, in letzterer besteht noch der vom ersten Napoleon erlassene sogen. Codex Napoleon zu Recht.

Wir würden also, falls das Reichsgericht nicht durch weitere ergänzende „Erkenntnisse“ dem abhilft, das erhebende Schauspiel erleben, daß, genau so wie jetzt mittelst des Sozialistengesetzes, der Vereins- und Versammlungsgesetze usw. an einem Ort verboten wird, was an einem anderen gestattet ist, künftig auch das Allgemeine Strafgesetz eine gleiche, d. h. eine gleiche ungleiche Anwendung erfährt.

Doch dahin wird es wohl nicht kommen, das Reichsgericht wird Mittel und Wege finden, uneren deutschen „Rechtsstaat“ vor dieser neuen Bloßstellung zu bewahren. Das Hamburger Oberreptil, die „Nachrichten“, haben vor einigen





